

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Der Gemeinderat Rockhausen beschließt in seiner Sitzung am 05.03.1996 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasser-abgabengesetz - ThürAbwAG -) vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) und dem zweiten Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342 f.) die folgende Satzung, die - nach Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abgabbeerhebung

Die Gemeinde Rockhausen erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde Rockhausen nach § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit

Die Abgabeschuld entsteht 3 Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Gemeinde.

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i.S. des Art. 233 §4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der ständigen Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Bei Grundstücken, die keine typischen Wohngrundstücke darstellen, das sind Hotels, Gaststätten, Beherbergungsstätten, Internate, öffentliche Einrichtungen (wie z.B. Schulen, Kindergärten, medizinische Einrichtungen), Bürohäuser, Produktionsbetriebe, Fabriken, Werkstätten, Lagerhallen, Verkaufseinrichtungen, Gärten, Friedhöfe, Vereinsgebäude, Sportanlagen, wird die Abgabe nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten

Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 3 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Mengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Entstehen der Abgabeschuld stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 2. das zur Füllung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 6 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt
- | | |
|---|-----------|
| für die Jahre 1993 bis 1996 je | 30,00 DM; |
| ab 1. Januar 1997 pro Jahr bis auf weiteres | 35,00 DM |
- je Einwohner.
- (2) Für Einleiter gemäß § 5 (2) beträgt der Abgabesatz
- | | |
|----------------------------|---|
| ab Januar 1993 pro Jahr | |
| und für jedes weitere Jahr | |
| bis einschl. 1996 | 1,20 DM / m ³ eingeleiteten Abwassers; |
| ab 1. Januar 1997 pro Jahr | |
| bis auf weiteres | 1,40 DM / m ³ eingeleiteten Abwassers. |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

ausgefertigt am: 05.07.1996

Gemeinde Rockhausen

Dodt
Bürgermeister

-Siegel-